

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 0 533/89 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 103 697.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 124 765

Bezeichnung der Erfindung: Schaltverstärker zur digitalen Leistungsverstärkung

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H03F 3/217

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 25. Mai 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / BBC Brown Boveri AG

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : AEG AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

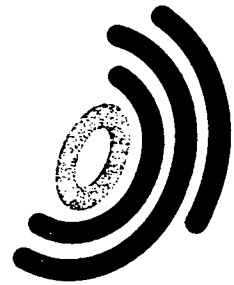
Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 0 533/89

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 25. Mai 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

AEG AG, Berlin und Frankfurt PTL
Postfach 70 02 20
Theodor-Stern-Kai 1
D-6000 Frankfurt 70 (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

BBC Brown Boveri AG
CH-5401 Baden (CH)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 26. Juni 1989, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 124 765 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. K. van den Berg
Mitglieder: C. Holtz
C. Biggio

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch die Entscheidung vom 26. Juni 1989 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 124 765 zurückgewiesen.

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 12. August 1989 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 9. März 1990 hat der Geschäftsstellenbeamte der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.
- III. Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:**Der Vorsitzende:**